Nr. 1 4. Januar 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Generalstabskarten. — Reichsstelle für Speisefette. — Leerstehende und gekündigte Wohnungen. — Hausgeschlachtete Tiere. — Kaufmännischen Fachunterricht. — Ausgabe von Zinsscheinbogen. — Lasten an Grundstücken. — Milchlieferung. — Kartoffelversorgung. — Verkehr mit Web- usw. Waren. — Ausmahlen von Brotgetreide. — Versorgung mit Schmieröl. Mähmaschinen. — Maul- und Klauenseuche. — Forstfrevel. — Zuckerverbrauchsregelung. — Feldbereinigung Bergheim und Holzheim. — Kaffee-Ersatzmittel. — Verkehr mit Knochen usw. — Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh — Gefunden; Verloren.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentlichen Vertrieb herausgegebenen Generalstabskarten abgeänderte Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Uebersichten und Bestellzettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preußischen Landesaufnahme" in Koblenz von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einsendung des evtl. Portos bezogen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Plankammer der Königlich Preußischen Landesaufnahme.

Anordnung der Reichsstelle für Speisefette.

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge von Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens:

auf den Kopf des Fettselbstversorgers 100 Gramm und
auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 Gramm.

Die vorstehend festgesetzten, auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus vorstehenden ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsstelle für Speisefette.
Rothe.

Bekanntmachung

betreffend Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.
Vom 14. Dezember 1917.

Im Einvernehmen mit der Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M. wird bestimmt, daß die Verordnung des stellv. Kommandierenden Generals vom 29. Oktober 1917 (zu vergl. Nr. 264 der Darmstädter Zeitung vom 9. November 1917) zunächst auf die Städte Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms und Gießen Anwendung findet. Die Ausführung der Verordnung wird den Oberbürgermeistern dieser Städte übertragen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

betreffend Feststellung des Schlachtgewichts hausgeschlachteter Tiere.
Vom 17. Dezember 1917.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) bestimmen wir:

§ 1. Bevor die amtliche Verwiegung eines hausgeschlachteten Tieres gemäß § 6 Abs. 2 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 vorgenommen ist, dürfen hausgeschlachtete Tiere nicht zerlegt und Teile von ihnen nicht entfernt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 obengenannter Verordnung bestraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

In Ergänzung und Abänderung unserer Ausführungsbekanntmachung vom 25. August 1917 (Reg.-Bl. S. 227), betreffend Verordnung des Bundesrats, vom 2. August 1917 über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht wird im Einverständnis mit dem Staatsministerium bestimmt, wie folgt:

§ 1. Ueber die Erlaubnis, eine private Fortbildungs- oder Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, zu betreiben, zu leiten oder in einer solchen Schule zu unterrichten, entscheidet das Ministerium des Innern. Wird die erbetene Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen, so steht dem Gesuchsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids das Recht zu, die Entscheidung des Staatsministeriums anzurufen; dieses entscheidet endgültig.

§ 2. Als Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ist jeder Unterricht anzusehen, der die Ausbildung zu einem gewerblichen oder kaufmännischen Beruf zum Zwecke hat. Auf diesen Unterricht haben die Vorschriften der obengenannten Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Die kostenfreie Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Schuldverschreibungen der 3½prozentigen Staatsanleihe vom 1. Juni 1876 (Fälligkeitstermin 15. Mai 1918 bis einschließlich 15. November 1927) und der 3½prozentigen Staatsanleihe vom 1. Juli 1882 (Fälligkeitstermin 1. Juli 1918 bis einschließlich 2. Januar 1928) findet gegen Einreichung der Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) bei nachbezeichneten Stellen statt:

in Darmstadt:
bei der Großh. Staatsschuldenkasse, Luisenplatz 2, der Hessischen Landeshypothekenbank, Moserstraße 27, und bei der Bank für Handel und Industrie;

an anderen Orten des Großherzogtums:
bei den Großherzogl. Bezirkskassen und den mit Verrichtung von Bezirkskassengeschäften betrauten Dienststellen;

in Frankfurt a. M. und in Berlin:
bei der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).

Bei Einreichung der Zinsscheinanweisungen ist ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern. Das Formular hierzu wird von der Großh. Staatsschuldenkasse und den genannten Ausgabestellen unentgeltlich abgegeben.

Darmstadt, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

Betr.: Verordnung des Bundesrats über wiederkehrende öffentliche Lasten an Grundstücken vom 12. Juli 1917 (R. G. B. S. 604).

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zu unserem Ausschreiben vom 5. November d. J. (Kreisblatt Nr. 185) teilen wir Ihnen ergänzend das Nachstehende zur Beachtung mit:

1. Die Mitteilungen sollen außer den bereits in dem genannten Ausschreiben angegebenen Inhalte auch noch das in Frage kommende Grundstück nach der katastermäßigen Bezeichnung dessen Eigentümer sowie weiter den Zeitpunkt angeben, seitdem die gestundeten Grundstücklasten rückständig sind.

2. Die Gewährung des Ausstandes ist zwar an keine besondere Form gebunden, sie soll jedoch in jedem Falle dem Schuldner gegenüber ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

3. Der Ausstand kann sowohl vor wie nach Eintritt der Fälligkeit gewährt werden. Auch die vor dem Inkrafttreten der V. O. vom 12. Juli 1917, aber nach dem 1. August 1914 gewährte Stundung gilt als Gewährung eines Ausstandes im Sinne des § 1 dieser V. O.

4. Die gestundeten oder einmal gestundet gewesenen Beträge behalten den Rang der 3. Klasse des § 10 ZVO. auch dann, wenn der gewährte Ausstand bereits abgelaufen ist und nicht erneuert wird. Weiterhin fällig werdende Beträge sind ebenfalls zu stunden, wenn auch ihnen der Rang gewährt werden soll.

5. Ist die Mitteilung an das Grundbuchamt einmal erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Mitteilung mehr, wenn der Ausstand verlängert wird oder durch die Stundung weiterer Beträge erneute Rückstände erwachsen. Wenn dagegen der Schuldner ältere Rückstände abgetragen und dadurch seine Schuld soweit vermindert hat, daß Rückstände von mehr als zwei Jahren nicht mehr vorhanden sind, so muß ein erneut gewährter Ausstand dem Grundbuchamte wiederum mitgeteilt werden, sobald die gestundeten Beträge neuerdings für zwei Jahre unbezahlt geblieben sind.

Gießen, den 20. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Vermischtes.

Wien, 3. Jan. Hier trafen sechs Särge aus der verschossenen Bourbonengruft in Cattaquadisa bei Görz ein. Sie wurden um Mitternacht in üblicher Weise vom Südbahnhof eingeholt und in feierlichem Zuge nach Döbling geführt. Dort wurden sie in der Gruft bei den unbeschuhten Karmeliten beigesetzt. Der älteste Sarg ist der Karls X. von Frankreich.

Kreis Schotten.

= **Schotten**, 3. Jan. Die Preise für das Pelzwerk finden rasch. Mitte Dezember zahlte man für einen Fuchsbalg noch 60 bis 75 Mk.; heute bietet er nur noch 30 Mk., da man in Händlerkreisen mit der baldigen Einfuhr russischer Rauchwaren rechnet.

e. **Laubach**, 3. Jan. Außer den Sparkassen zu Alsfeld, Nidda und Schlitz hat nun auch die hiesige Bezirkssparkasse dem Volksbeirat an einen Pelz gefleideten Mitbürger auf der Straße begegnet und zu ihm sagt: „Ich habe keinen Pelz und du hast einen. Du hast kein größeres Anrecht auf einen Pelz als ich; willst du denen gegenüber, die im 300 Rubel kaufen, so kannst du ihn behalten — somit nehme ich ihn." Alle Standesunterschiede sind aufgehoben, Hangklassen gibt es nicht mehr, alle Menschen sind nur noch „Bürger" — alle „frei" und „gleich". Höchstkommandierender des Militärbezirkes Moskau, was sonst ein Offizierstellvertreter erwarb.

Betr.: Milchlieferung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es ist in der letzten Zeit die Beobachtung gemacht worden, daß die Milch in ganz auffälliger Weise zurückgeht, in einem Verhältnis, wie dies früher nie der Fall war und wofür normale Erklärungen fehlen. Die vorgebrachten Gründe für den Rückgang, das Aufhören des Grünfutters und die starke Inanspruchnahme der Kühe zu Spannzwecken können keine Erklärungen für diesen augenfälligen Rückgang geben; von glaubwürdiger Seite wird aber versichert, daß der Grund für diesen Rückgang in dem stark zunehmenden Schleichhandel in Butter zu suchen sei, der gerade in dem Monat Dezember infolge des bevorstehenden Weihnachtsfestes ganz besonderen Umfang angenommen habe; die Milch- und Fettversorgung des Landes wird hierdurch in ernstester Weise in Frage gestellt. Indem wir Sie auf diese die Allgemeinheit bedrohende Gefahr eindringlichst aufmerksam machen, weisen wir Sie an, ortsüblich auf das Verbot des Verkaufes der Butter hinzuweisen, auch werden die Polizeiorgane hiermit beauftragt, in schärfster Weise die Kontrolle über die Butterhausierei auszuüben.

Gießen, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 ist die Sicherstellung und die Lieferungspflicht auch auf die Kartoffeln erstreckt, die dem einzelnen Kartoffelerzeuger in Höhe eines Fünftels ihrer Ernte zunächst belassen worden sind.

Unter Aufhebung der Ziffer III 1 unserer Grundsätze vom 11. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 159) warnen wir daher dringend vor weiterem Verbrauch dieser Mengen, da die Ablieferung verlangt werden wird.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 20. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Die Bestellung der Großh. Bürgermeisterei Langgöns als zuständige Behörde für den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird zurückgezogen. Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß Bezugsscheine aus der Gemeinde Langgöns nur dann Gültigkeit haben, wenn sie den Ausfertigungsvermerk des Kreisamts Gießen tragen.

Gießen, den 28. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ausmahlen von Brotgetreide.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei Vornahme von Mühlenrevisionen wurde festgestellt, daß an den eingelieferten Fruchtsäcken vielfach die vorgeschriebenen Anhängezettel fehlten. Wir empfehlen Ihnen, die Selbstversorger bei der Ausstellung der Mahlkarten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Anhängezettel anzubringen und das Säumigkeiten in Zukunft Bestrafung nach sich ziehen werden.

Gießen, den 28. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Versorgung mit Schmieröl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die mit der Schmieröl versorgung des Heeres beauftragten Lieferer klagen über säumige Rückgabe der gebrauchten Eisen- und Holzfässer.

Alle unnötig zurückbehaltenen, d. h. nicht unmittelbar nach Entleerung zurückgegebenen Fässer rufen Mangel bei den Lieferern hervor und verursachen unnötige Neuanfertigung. Mit Rücksicht auf die Knappheit an Material und Arbeitskraft müssen Neuanfertigungen zugunsten wichtigerer Zwecke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Es ist daher bei allen beteiligten Stellen auf schnellstmöglichste Rückgabe der entleerten Fässer hinzuwirken.

Gießen, den 24. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.
J. V.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wenn in Ihrer Gemeinde Besitzer von Mähmaschinen vorhanden sind, wollen Sie wegen der Beschaffung sich umgehend mit der Landwirtschaftlichen Zentraldahrlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. Abt. I, Schillerstraße 25 in Verbindung setzen.

Gießen, den 2. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Dezember 1917 als verseucht zu gelten haben: Danzig, Stettin, Köslin, Oppeln, Schleswig, Hildesheim, Düsseldorf, Köln, Trier Sigmaringen, Oberbayern, Pfalz, Unterfranken, Schwaben, Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Mecklenburg-Schwerin, Lothringen.

Gießen, den 28. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Anläßlich der Beschwerde über die Häufung der Forstfrevel wollen Sie die Feldschützen, die zugleich den Forstschutz ausüben, anweisen, schärfer als seither dem Forstfrevel entgegenzutreten.

Gießen, den 22. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156 von 1916) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Januar 1918 zustehende Zuckermenge in Höhe von 500 gr auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat Januar zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 44 und 45 je 250 gr = 500 gr Zucker für Januar bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. Januar 1918 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 29. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Bergheim, Kr. Gießen.

In der Zeit vom 27. Dezember l. J. bis einschließlich 16. Januar 1918 liegt der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll sowie Abschrift der Beschlüsse vom 8. Dezember l. J. zur Herstellung des Grenzgrabens mit Grünigen zur Einsicht der Beteiligten offen, und zwar:

a) vom 27. Dezember 1917 bis einschließlich 2. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dorf-Gill,
b) vom 4. Januar bis einschließlich 10. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Grünigen,
c) vom 12. bis einschließlich 18. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr. Feldbereinigung Holzheim.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 18. Januar 1918 liegt auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim der Beschluß der Vollzugskommission über Erhebung von Zinsen der Trainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind daselbst bei Meidung des Ausschlusses am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dez. 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel I. § 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. § 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Oele und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 v. H.	360 Mk.
bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 v. H.	350 „
bei Speiseknochenfett	375 „
bei rohem Klauenöl	400 „
bei Abdeckereifett	350 „

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speiseknochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. V.: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140). Vom 14. Dez. 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137, 1106) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. V.: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser Bekanntmachung. Vom 24. Dezember 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 bezw. 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) bestimmen wir:

Der § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreis des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917, erhält folgende Fassung:

„Wer Zucht- oder Nutzvieh (vergl. § 1) aus einem Kreis in einen anderen Kreis des Großherzogtums ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins. Zur Ausstellung dieses Erlaubnisscheins ist der Viehhandelsverband derjenigen Provinz zuständig, zu der der Kreis gehört, in dem das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Die Ausfuhr darf nur genehmigt werden, wenn die im § 1 Abs. 1 unter a und b genannten Bescheinigungen vorgelegt werden. Handelt es sich um die Ausfuhr von Tieren aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere, so ist dem Viehhandelsverband, in dessen Bezirk die Einfuhr stattfinden soll, die Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 b zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag auf Ausfuhrbewilligung ist bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk die auszuführenden Tiere bisher ihren Standort hatten, nebst den Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 a und b einzureichen. Dieses Kreisamt hat den Antrag nebst Bescheinigungen dem Viehhandelsverband mit seinem Antrag weiterzugeben. Spricht sich das Kreisamt gegen die Genehmigung des Antrags aus, so ist, falls der Viehhandelsverband nicht ebenfalls die Ablehnung des Antrags beschließt, unsere Entscheidung einzuholen."

Darmstadt, den 24. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Dez. 1917 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Unterrock, 1 Pelzschwänzchen, 1 Halsband, 1 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Damenumhangkragen, 1 Kinderkragen, 1 Halskette, 1 Brille mit Futteral.

Verloren: 1 silb. Portemonnaie mit 2,70 Mark Inhalt, 1 schwarzlederne Handtasche mit Portemonnaie und 30 Mark Inhalt, 1 Ledermäppchen mit 18,50 Mark (Papiergeld), 1 schwarzes Damenportemonnaie mit 40 Mark, 1 Portemonnaie mit 4,70 Mark und 1,50 Mark in Briefmarken, 1 schwarzer Aktenkragen, 1 Päckchen mit einem Etui mit silb. Schere usw., 1 schwarzes Umhängetuch, 1 silb. Zigarettenetui, 1 Handtasche mit französischen Lehrbüchern usw., 1 schwarzlederne Damenhandtasche mit 25 Mark usw., 1 silb. Damenuhr, 1 Portemonnaie mit 30 Mark in Papiergeld, 24 Mark, bestehend aus einem 20-Markschein und zwei 2-Markscheinen, 1 Portemonnaie mit 4 Mark und Brotmarken, und 1 Brosche mit 2 Photographien.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 31. Dezember 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeifer.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.